

Regierungsratsbeschluss

vom 3. März 2026

Nr. 2026/402

Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Änderung des Gebührentarifs (GT); Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2025/1064 vom 23. Juni 2025 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Änderung des Gebührentarifs (GT); Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Departement des Innern (DDI) wurde ermächtigt und beauftragt, dass öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Staatskanzlei wurde beauftragt, die Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten per E-Mail über das eröffnete Vernehmlassungsverfahren zu informieren. Die Vernehmlassungsfrist endete am 3. November 2025.

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben (14; Reihenfolge nach Eingang):

- Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (1)
- VPOD Aargau/Solothurn, 5000 Aarau (2)
- KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (3)
- SP Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (4)
- Pro Infirmis, 5001 Aarau (5)
- SVP Solothurn, 4542 Luterbach (6)
- Solothurner Sozialkonferenz (SoSoz), 4528 Zuchwil (7)
- FDP. Die Liberalen, 4500 Solothurn (8)
- VSEG Verband Solothurner Einwohnergemeinden, 4564 Obergerlafingen, und VGSo Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, 4500 Solothurn (9)
- Verein Bürger wehren sich, 4500 Solothurn (10)
- EVP Evangelische Volkspartei Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (11)
- Gerichtsverwaltung, 4502 Solothurn (12)

- Die Mitte Kanton Solothurn, 4500 Solothurn (13)
- Interessensgemeinschaft geschiedener und getrennt lebender Männer (IGM) Schweiz, 5000 Aarau (14)

1.2 Vernehmlassungsergebnis

1.2.1 Zustimmung / keine Einwände

Zwei Vernehmlassungsteilnehmende (FDP und SoSoz) stimmen der Vorlage vollumfänglich zu und haben keine Einwände dagegen vorgebracht.

Die Bürgergemeinden und Wald Kanton Solothurn und der KMU- und Gewerbeverband Kanton Solothurn teilen mit, auf weitere Ausführungen zu verzichten.

1.2.2 Grundsätzliche Zustimmung / keine Ablehnung der Vorlage

Vier Vernehmlassungsteilnehmende begrüßen die Vorlage im Grundsatz ausdrücklich und bringen punktuelle Anpassungswünsche vor (Die Mitte, EVP, VSEG und VGSo sowie Verein Bürger wehren sich). Die SP, der VPOD, Pro Infirmis, die Gerichtsverwaltung und die IGM Schweiz haben punktuelle Änderungsanliegen, lehnen die Vorlage aber nicht vollumfänglich ab.

1.2.3 Vollumfängliche Ablehnung

Die SVP unterstützt zwar einzelne Anpassungen, lehnt die Vorlage allerdings grundsätzlich ab, sofern dadurch keine massgeblichen Verbesserungen erzielt werden.

1.2.4 Allgemeine Bemerkungen

Der Umstand, dass die Vorlage zur weiteren Steigerung der Effizienz des behördlichen Handelns im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes beiträgt sowie zweckmässige organisatorische und administrative Abläufe ermöglicht, wird von neun Vernehmlassungsteilnehmenden ausdrücklich begrüsst (Die Mitte, FDP, SP, EVP, VSEG und VGSo, SoSoz, Pro Infirmis, IGM und Verein Bürger wehren sich).

Die SVP bezweifelt, dass die Vorlage effizienzsteigernd ist. Es wird bedauert, dass die Revision nicht dazu genutzt worden sei, das System des Kindes- und Erwachsenenschutzes bürger näher und transparenter auszugestalten und damit die Akzeptanz sowie die Effizienz des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu steigern. Die SVP unterstützt einzelne Anpassungen im Sinne einer Effizienzsteigerung bzw. einer Anpassung an die gelebte Wirklichkeit. Die SVP fordert deshalb die Berücksichtigung der Grundsätze «Transparenz statt Geheimhaltung» und «Kostenkontrolle statt Staatsausbau».

1.2.5 Dauer von ärztlich angeordneten fürsorglichen Unterbringungen (FU) und weitere Modalitäten im Zusammenhang mit der FU

Die SP und Pro Infirmis anerkennen, dass eine Verlängerung der Maximaldauer von ärztlichen FU Sinn mache. Der Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVK) vom 12. Juni 2025 zeige jedoch auf, dass innerhalb des Kantons grosse Qualitätsunterschiede bei ärztlichen FU-Anordnungen bestünden. Die SP sowie Pro Infirmis äussern ihre Sorge darüber, dass in Zukunft mehr Beschwerden gegen ärztlich angeordnete FU erhoben würden und dadurch das Verwaltungsgericht stärker belastet werde. Andere Kantone hätten die Problemlage erkannt und gehandelt. So verfüge der Kanton Basel-Landschaft über einen sozialmedizinischen Dienst, dessen Amtsärztinnen und -ärzte sämtliche FU-Verfügungen erlassen würden. Die SP und Pro Infirmis würden eine solche Lösung befürworten.

Kritisch zur Verlängerung der Frist einer ärztlich angeordneter FU äussert sich die SVP. Es wird anerkannt, dass der Vorschlag eine Entlastung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) mit sich bringen könne und der betroffenen Person dadurch der direkte Kontakt mit der KESB erspart bleibe. Es wird allerdings angemerkt, dass die Meldungen gemäss § 124 EG ZGB betreffend angeordnete FU an die KESB durch die Ärzteschaft in anonymisierter Form erfolgen müsste. Da die SVP befürchtet, dass die betroffenen Personen aufgrund der vorgeschlagenen Neuregelung zu lange in den Institutionen verbleiben würden, wird gefordert, Beschwerden gegen FU auch nach Ablauf der zehntägigen Frist sowie ohne die verlangte Schriftlichkeit erheben zu können. Die Beschwerdeinstanz solle zudem innerhalb einer kurzen Frist von wenigen Tagen eine persönliche Anhörung durchführen und über die Beschwerde entscheiden. Die SVP verlangt überdies eine kostenneutrale Ausgestaltung der Vorlage. Es sei davon auszugehen, dass Ärztinnen und Ärzte die Maximalfrist der FU künftig ausschöpfen würden. Dies würde zu einem Zusatzaufwand bei den Gerichten sowie beim Gesundheitspersonal führen. Vor dem Hintergrund der ohnehin stetig steigenden Gesundheitskosten sei dies zu vermeiden. Deshalb seien die zu erwartenden Kostenfolgen unter Miteinbezug der Gerichtsverwaltung, des Bau- und Justizdepartementes (BJD) sowie der Gesundheitseinrichtungen verbindlich aufzuzeigen. Auch der Verein Bürger wehren sich beurteilt die Änderung als kritisch und befürchtet Mehrkosten bei den Einwohnergemeinden.

Die EVP merkt an, dass die Verlängerung der Maximaldauer von ärztlich angeordneten FU verfahrenstechnische Vorteile biete und in der Praxis sinnvoll sein könne. Allerdings wird davor gewarnt, dass eine längere Dauer der FU ohne frühzeitige Überprüfung dazu führen könne, dass Betroffene über Wochen hinweg ohne wirksame Einflussmöglichkeiten in der Institution verbleiben könnten. Es könne schwierig sein, eine FU anzufechten. Deshalb wird vorgeschlagen, dass eine Verlängerung auf sechs Wochen erst nach einer bestimmten Zeit und unter Einbezug einer unabhängigen Zweitmeinung bzw. Überprüfung möglich sein soll.

Die Gerichtsverwaltung geht davon aus, dass die Ärzteschaft jeweils die Maximaldauer von sechs Wochen anordnen dürfte. Zwar werde dadurch die KESB entlastet. Jedoch sei bei den Psychiatrischen Kliniken sowie beim Verwaltungsgericht ein deutlicher Mehraufwand zu erwarten. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei für die Beurteilung einer FU im gerichtlichen Verfahren ein medizinisches Gutachten in Auftrag zu geben, dessen Kosten zulasten des Kantons gingen. Bereits heute käme es zu Engpässen bei der Suche nach Personen, welche im Rahmen von entsprechenden Beschwerdeverfahren medizinische Gutachten erstellten.

Die Mitte stimmt grundsätzlich zu, dass eine Frist von 72 Stunden für eine ärztlich angeordnete FU zu kurz sei und zu grossem Aufwand führe. Sie votiert für die Verlängerung der Frist auf vier Wochen. Die Mitte begrüsst ferner die vorgeschlagene Änderung in § 126^{bis} betreffend ambulante Massnahmen.

Der VSEG und VGSo sowie die IGM befürworten die vorgeschlagenen Änderungen.

1.2.6 Erweiterung der Einzelkompetenzen des Präsidiums und der übrigen Behördenmitglieder

Die Erweiterung der Einzelkompetenzen des Präsidiums und der übrigen Behördenmitglieder wird grossmehrheitlich unterstützt (Die Mitte, FDP, SP, EVP, VSEG und VGSo und Pro Infirmis).

Die SVP moniert, sie könne auf Grundlage der Vernehmlassungsunterlagen nicht beurteilen, ob die Ausweitung der Einzelkompetenzen zweckmässig sei und wünscht weitere Argumente für die Gewährung von zusätzlichen Einzelkompetenzen.

Der Verein Bürger wehren sich steht der vorgeschlagenen Regelung kritisch gegenüber. Bei der Tragweite solcher Entscheide sei die Gefahr der Einseitigkeit und der mangelnden Qualitätssi-

cherung deutlich erhöht. Die kollegiale Entscheidung sei im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes sinnvoll. Deshalb wird beantragt, Einzelentscheidungen nur bei geringfügigen und formalisierten Massnahmen vorzusehen, verbunden mit einer halbjährlichen gerichtlichen Überprüfung.

Die IGM weist darauf hin, dass die Effizienzsteigerung grundsätzlich positiv sei, jedoch zusätzliche Schutzmechanismen erforderlich seien, da das Risiko einseitiger Beurteilungen bestehe.

1.2.7 Unbefristete Anstellung der Behördenmitglieder der KESB

Ausdrücklich begrüsst wird die vorgesehene unbefristete Anstellung der Mitglieder der KESB von der SP, der EVP, vom VPOD und von Pro Infirmis.

Die SVP beurteilt die Argumentation des Regierungsrates als nachvollziehbar. Sie merkt allerdings an, dass das Arbeitsverhältnis von Verwaltungsangestellten gemäss öffentlich-rechtlichem Recht fast nicht mehr gekündigt werden könne und die Lohnkosten deshalb höher ausfallen würden. Dem Wegfall der Wahl durch den Regierungsrat steht auch die Mitte kritisch gegenüber. Sie wünscht, die befristete Wahl durch den Regierungsrat beizubehalten.

1.2.8 Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge und Gebühren im Zusammenhang mit Vorsorgeaufträgen

Die SP, der VSEG und VGSo, Pro Infirmis und die IGM begrüssen die vorgeschlagene Änderung.

Die EVP erachtet die Gebühr für die Hinterlegung als zu hoch. Es sei den Empfehlungen des Preisüberwachers von 2022 zu folgen, gemäss welchem eine Hinterlegung nicht mehr als 30 Franken betragen solle.

Die Mitte wirft die Frage auf, ob es nicht sinnvoller wäre, die Vorsorgeaufträge bei der Amtsschreiberei zu hinterlegen, wie dies bereits bei den letztwilligen Verfügungen (z.B. Testamente) der Fall sei.

1.2.9 Verzicht auf die Durchführung von Inventarsverhandlungen

Die FDP, Die Mitte, die EVP, der VSEG und VGSo sowie die IGM begrüssen die vorgeschlagene Änderung. Die Mitte erwartet, dass dadurch Kosten gesenkt werden können.

Die Gerichtsverwaltung merkt an, dass die Inventarsverhandlung eine wertvolle Dienstleistung des Kantons für die Erbinnen und Erben sei. Sie sei ein bewährtes Institut, das einer schwächeren Partei einen gewissen Schutz biete und allenfalls ein gerichtliches Verfahren verhindern könne. Der Verzicht auf eine Inventarsverhandlung sei im Sinne einer Opting-Out-Klausel zu formulieren.

1.2.10 Präzisierungen in Bezug auf die Aufsichtstätigkeit des DDI über die KESB

Die SVP erwartet, dass das DDI als Aufsichtsbehörde klarer beauftragt werde, die Qualität der Entscheide der KESB zu gewährleisten, darüber Rechenschaft abzulegen und angehalten werden soll, bei Mängeln einzuschreiten und geeignete Massnahmen anzuordnen. Die Aufsichtsbehörde habe die KESB fachlich enger zu begleiten und regelmässig in geeigneter Form öffentlich Rechenschaft über das korrekte Funktionieren der Behörden und deren Entscheide abzulegen.

Der VSEG und VGSo merken an, dass den Einwohnergemeinden Zugang zu den vom DDI erstellten Statistiken zu gewähren sei, damit diese gemeinsam plausibilisiert werden könnten.

1.2.11 Einführung des doppelten Instanzenzugs bei Schadenersatzbegehren gemäss Art. 454 ZGB

Die Einführung des doppelten Instanzenzugs bei Schadenersatzbegehren wird grossmehrheitlich begrüsst.

Die SVP fordert in diesem Zusammenhang, dass die Haftungsfälle im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes künftig statistisch ausgewiesen werden.

Der VPOD merkt an, dass der KESB verschiedene zusätzliche Aufgaben zugewiesen werden und dies entsprechend bei den personellen Ressourcen berücksichtigt werden müsse. Ferner sei die Absicherung des betroffenen Personals zentral und die Mitarbeitenden sollten bei nicht grobfahrlässigem Verhalten nicht regresspflichtig werden. Zudem müssten die rechtsstaatlichen Garantien (u.a. rechtliches Gehör, faire Beweislastverteilung) gewahrt bleiben.

1.2.12 Abklärungsdienste für den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Vereinfachung der Verfahren bei Neubenennung von Beiständen

Der VSEG und VGSo bedauern, dass die gesetzliche Neuregelung des Abklärungsdienstes und die damit verbundenen Finanzierungszuständigkeiten nicht bereits im Rahmen dieser Vorlage, sondern erst anlässlich einer in zeitlicher Hinsicht deutlich später in den politischen Prozess eingespierten Gesetzesvorlage erfolge. Eine weitere zeitliche Verschiebung dieser Neuregelung erfolge aus Sicht des VSEG und VGSo ausschliesslich aufgrund von finanziellen Interessen des Kantons, welcher den Sozialregionen künftig eine jährliche Entschädigung von geschätzt rund 3 Millionen Franken zu leisten habe.

Zudem sei das Verfahren zur Neubenennung von Berufsbeiständinnen und -beiständen (etwa bei Kündigung der Person) nach Ansicht des VSEG und VGSo administrativ zu vereinfachen.

1.3 Auswertung und weiteres Vorgehen

Die Auswertung der Vernehmlassung hat ergeben, dass der Vorentwurf für eine Änderung des EG ZGB und des GT in den Grundzügen mehrheitlich auf Zustimmung stösst. Der Vernehmlassungsentwurf stellt folglich eine zweckmässige Grundlage für die Weiterbearbeitung der Vorlage dar.

Aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen ist im Rahmen der Weiterbearbeitung der Vorlage auf die grundlegenden Einwände der Vernehmlassungsteilnehmenden einzugehen.

1.3.1 Dauer von ärztlich angeordneten FU und weitere Modalitäten im Zusammenhang mit der FU

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die betroffene Person sofort entlassen werden muss, sobald die Voraussetzungen einer FU nicht mehr gegeben sind und jederzeit um Entlassung ersucht werden kann (Art. 426 Abs. 3 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Gegen den entsprechenden Entscheid kann bei Bedarf beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Es handelt sich zudem um eine Maximalfrist. Die Dauer einer ärztlich angeordneten FU muss im Einzelfall selbstverständlich stets angemessen und verhältnismässig sein. Die Maximaldauer von sechs Wochen muss nicht ausgeschöpft werden. Ärztinnen und Ärzte haben sich einerseits an die bundesrechtlichen Vorgaben zur Anordnung der FU zu halten. Andererseits unterstehen sie den Berufspflichten des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11). Sie haben ihren Beruf insbesondere sorgfältig und gewissenhaft auszuüben (vgl. Art. 40 Bst. a MedBG). Unsorgfältiges berufliches Verhalten kann administrative und disziplinarische Massnahmen zur Folge haben (Art. 37 f. und Art. 43 MedBG). Der Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

FMH hat ausführliche Informationen zur Thematik der FU publiziert. Weshalb die Vernehmlassungsteilnehmenden teilweise davon ausgehen, dass Ärztinnen und Ärzte künftig ungeachtet ihrer gesetzlichen Sorgfaltspflichten und der gesetzlichen Vorgaben zur FU ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls stets die Maximalfrist anordnen würden, ist nicht ersichtlich und entbehrt einer sachlichen Grundlage. Die Erfahrungen der KESB zeigen, dass Ärztinnen und Ärzte keineswegs ohne das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen und unbegründet eine FU mit einer Maximaldauer anordnen.

Eine Auswertung der Anzahl angeordneter FU bzw. der dagegen erhobenen Beschwerden in anderen Kantonen ist nicht möglich, da keine gesamtschweizerische Statistik geführt wird. Einige Kantone weisen die entsprechenden Beschwerdeverfahren nicht öffentlich und separat aus. Ferner kennen andere Kantone andere Regelungen und Rechtsmittelinstanzen, was einen verlässlichen Vergleich ebenfalls verunmöglicht. Anhaltspunkte können dem Schlussbericht zur Evaluation der Bestimmungen zur FU von socialdesign und der Forschungsgruppe Mental Health Care and Service Research vom 2. August 2022 (nachfolgend: Schlussbericht FU) geben, welcher vom Bundesamt für Justiz (BJ) in Auftrag gegeben wurde. Dabei wurden fünf Kantone untersucht und miteinander verglichen. Dem Bericht lässt sich entnehmen, dass sich die Hospitalisationsdauer in vier von fünf untersuchten Kantonen nicht danach unterscheidet, ob eine Person mit oder ohne FU eingetreten ist.¹⁾

Die Schaffung eines sozialmedizinischen Dienstes wie im Kanton Basel-Landschaft hätte einen hohen Ressourcenbedarf, die Schaffung neuer Stellen im Gesundheitsamt sowie die Implementierung neuer Prozesse zur Folge. Dies ist abzulehnen. Eine kostenneutrale Umsetzung, wie dies von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden gefordert wird, wäre mit der Schaffung eines beim Kanton angesiedelten sozialmedizinischen Dienstes nicht möglich. Im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über die Amteiarztinnen und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärztinnen und Infektionsärzte vom 27. Oktober 2020 (BGS 811.13) wurde die Aufgabenteilung zwischen der Solothurner Ärzteschaft sowie den Amteiarztinnen und -ärzten klar definiert. Demnach werden FU in erster Linie durch die im Kanton Solothurn tätigen Ärztinnen und Ärzte angeordnet. FU werden folglich lediglich in Ausnahmefällen subsidiär von Amteiarztinnen und -ärzten angeordnet (§ 2 Abs. 1 Bst. c der betreffenden Verordnung; vgl. ferner RRB Nr. 2020/1491 vom 27. Oktober 2020, S. 2).

Die Rechtsmittelfrist für Beschwerden gegen ärztlich und behördlich angeordnete FU beträgt von Bundesrechts wegen zehn Tage, wobei Schriftlichkeit verlangt wird (Art. 439 und Art. 450 ff. ZGB). Eine Änderung der Rechtsmittelfrist liegt nicht in der Kompetenz der Kantone (Art. 450f ZGB).²⁾ Im Gegensatz zu anderen Beschwerden im Kindes- und Erwachsenenschutz bedürfen Beschwerden gegen FU keiner Begründung. Vom Verwaltungsgericht wird von Bundesrechts wegen in der Regel eine mündliche und persönliche Anhörung im Kollegium durchgeführt und es entscheidet in der Regel innert fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde.

Der Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) vom 12. Juni 2025 zeigt in Bezug auf Anordnungen von ärztlichen FU zwar Qualitätsunterschiede auf. Allerdings verortet die NKVF die massgeblichen Mängel in erster Linie beim Ausfüllen der Formulare mit detailliertem Befund und dem Beschrieb der Notwendigkeit der FU und nicht hinsichtlich der den FU-Anordnungen zugrunde liegenden medizinischen Kompetenzen und fachlichen Beurteilungen.³⁾ Um die Qualität der Anordnungen aller Ärztinnen und Ärzte zusätzlich zu optimieren, wird der Kantonsärztliche Dienst gemeinsam mit Fachpersonen Webinare zum Thema FU-Verfügungen durchführen.

Das von der Änderung der Vorlage potenziell betroffene Verwaltungsgericht wurde im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren einbezogen und hat sich auch im Rahmen der öffentlichen

¹⁾ Schlussbericht FU, S. 129.

²⁾ Vgl. BGE 133 III 353; MARANTA LUCA in: GEISER THOMAS/FOUNTOLAKIS CHRISTIANA (Hsrg.), Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Art. 1-456 ZGB, 6. Aufl., Basel 2018, N 6 zu Art. 450f ZGB.

³⁾ S. 4 des Berichts.

Vernehmlassung zur Vorlage geäussert. Die Solothurner Spitäler AG (soH) sowie die Gesellschaft Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn (GAeSo) hatten im Rahmen des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens die Gelegenheit, sich einzubringen. Letztere haben jedoch keine Vernehmlassung eingereicht.

Der Regierungsrat kann die geäusserten Bedenken hinsichtlich der Verlängerung der Maximalfrist der ärztlichen FU nachvollziehen. Es liegen jedoch keine stichhaltigen Hinweise darauf vor, dass Ärztinnen und Ärzte die Maximalfrist systematisch und ohne triftige Gründe ausschöpfen und damit auch die gesetzlichen Vorgaben nicht einhalten würden. Auch die wenigen verfügbaren Daten aus anderen Kantonen sowie entsprechende Vergleiche lassen nicht darauf schliessen, dass psychiatrische Kliniken oder Gerichte durch eine sechswöchige Frist wesentlich stärker belastet würden. Eine Intervention der KESB vor Ablauf von 72 Stunden kann bei den betroffenen Personen sowie den Angehörigen Verunsicherung und Unverständnis auslösen, was dem Genesungsprozess nicht förderlich ist. Eine Dauer von sechs Wochen bietet Ärztinnen und Ärzte mehr Zeit für eine fundierte Diagnose und Therapieplanung. Mit der – berechtigterweise geforderten Anpassung von § 124 Abs. 1 EG ZGB (Verzicht auf die [personalisierte] Meldung an die KESB) – trägt die Frist dem Anliegen der Betroffenen nach Diskretion Rechnung und berücksichtigt zugleich den Umstand, dass nach sechs Wochen ein grosser Teil der eingewiesenen Personen ohne behördliche Intervention bereits wieder entlassen werden kann. Bekanntlich sehen viele Kantone eine Maximalfrist von sechs Wochen vor. In den betreffenden Kantonen hat diese Regelung seit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts Bestand. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass in fachlicher, organisatorischer, rechtlicher und resourcentechnischer Hinsicht kein ausgewiesener Bedarf für eine Verkürzung der Frist bestand. An der vorgeschlagenen Änderung ist deshalb festzuhalten.

1.3.2 Erweiterung der Einzelkompetenzen des Präsidiums und der übrigen Behördenmitglieder

Das Bundesrecht überlässt es den Kantonen, für bestimmte Geschäfte Ausnahmen der Entscheide im Dreiergremium vorzusehen (Art. 440 Abs. 2 ZGB). Bei der Anordnung von einschneidenden, den persönlichen Bereich der betroffenen Person tangierenden Massnahmen ist eine kollegiale Entscheidungsfindung unentbehrlich. Allerdings besteht bei einer Vielzahl von Entscheiden durch die KESB ein geringer Ermessensspielraum, weshalb vom Erfordernis des interdisziplinär zusammengesetzten Kollegiums abgesehen werden kann. Es soll im Interesse einer effizienten und qualitativ hochstehenden Rechtsanwendung ermöglicht werden, dass sich das Kollegium auf die schwierigen und heiklen Fälle konzentrieren kann, in welchen das Fachwissen eines interdisziplinär zusammengesetzten Gremiums besonders gefragt ist.

Es wird keine grundsätzliche Verschiebung zugunsten der Einzelkompetenzen angestrebt. Effizienz soll nicht das Hauptkriterium bilden. Bei allen vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Entscheidungsverfahren, bei welchen ein geringer Ermessensspielraum besteht, keine strittigen Verhältnisse vorliegen oder überwiegend formelle Aspekte zu regeln sind und nicht massgeblich in die Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird. Unabhängig davon, ob der Entscheid im Dreiergremium oder in Einzelkompetenz gefällt wurde, kann beim Verwaltungsgericht unter den entsprechenden Voraussetzungen Beschwerde erhoben werden (Art. 450 ZGB).

Zudem ist mit § 139^{bis} sichergestellt, dass alle Entscheide vom Dreierkollegium gefällt werden, sobald dies beispielsweise aufgrund der Wichtigkeit der Sache oder der Komplexität angezeigt ist.

1.3.3 Unbefristete Anstellung der Behördenmitglieder der KESB

Die Behördenmitglieder unterstehen auch bei unbefristeter Anstellung (weiterhin) der kantonalen Personalgesetzgebung für Staatsangestellte. Die üblichen personalrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten sind selbstverständlich gegeben. Bereits heute werden allfällige Massnahmen bei

personellen Problemen ergriffen, sobald sie notwendig und angebracht sind. Es wird nicht abgewartet, bis eine Wiederwahl ansteht. Entsprechend fallen Kosten für personalrechtliche Massnahmen in diesen Fällen ohnehin an, unabhängig davon, ob die Behördenmitglieder gewählt oder angestellt sind. Mit der unbefristeten Anstellung der KESB-Behördenmitglieder fallen ferner jene Kosten weg, welche derzeit aufgrund des administrativen Aufwands für die Wiederwahl durch den Regierungsrat anfallen. Mit der Änderung sind keine Mehrkosten zu erwarten.

1.3.4 Hinterlegungsstelle für Vorsorgeaufträge und Gebühren im Zusammenhang mit Vorsorgeaufträgen

Für die Bezeichnung der kantonalen Hinterlegungsstelle der Vorsorgeaufträge kommen grundsätzlich die Amtschreibereien und die KESB in Frage. Deshalb wurden beide Optionen geprüft. Vor dem Hintergrund, dass die sogenannte Validierung der Vorsorgeaufträge sowie die Abklärung für allfällige Massnahmen durch die KESB erfolgen, wurde nach einer sorgfältigen Abwägung entschieden, die Möglichkeit zur Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen bei der jeweiligen KESB vorzusehen.

Im Rahmen des Massnahmenplans 2024 wurde vom Kantonsrat insbesondere beschlossen, im Geschäftskreis des DDI die Gebühren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes punktuell zu erhöhen sowie neue Gebühren einzuführen (vgl. KRB Nr. SGB 0205b/2024 vom 10. Dezember 2024, Massnahme G_Ddl_04). Deshalb erachtet der Regierungsrat die Gebühr für die Hinterlegung von 50 Franken als verhältnismässig und angebracht. Die Hinterlegung von letztwilligen Verfügungen bei den Amtschreibereien kann zudem ebenfalls gegen eine Gebühr von 50 Franken hinterlegt werden (§ 27 Bst. f GT).

Mit der per 1. Januar 2026 in Kraft getretenen Änderung des GT wurde überdies ebenfalls eine Gebühr für die Anordnungen und Massnahmen betreffend den Vorsorgeauftrag (u.a. Validierung des Vorsorgeauftrags) eingeführt (§ 45^{quinquies} Abs. 1 Bst. a GT).

1.3.5 Verzicht auf die Durchführung von Inventarsverhandlungen

Es trifft zu, dass es sich bei der Inventarsverhandlung um ein wertvolles Institut handelt, welches insbesondere einer schwächeren Partei einen gewissen Schutz bieten kann. Die vorgesehene Anpassung zielt denn auch nicht darauf ab, das Institut der Erbenverhandlung zu schwächen. Vielmehr zeigen die Erfahrungen der Amtschreibereien, dass die Durchführung einer Inventarsverhandlung nicht immer erforderlich ist (z.B. Alleinerbinnen und -erben) bzw. von den Erbinnen und Erben nicht gewünscht wird. In diesen einfachen Konstellationen soll es den Amtschreibereien künftig möglich sein, von einer Einladung zur Inventarsverhandlung abzusehen. Dabei steht es allen Erbinnen und Erben – auch den vermeintlich schwächeren Erbinnen und Erben – frei, eine Inventarsverhandlung zu verlangen. In komplexen Konstellationen und/oder bei Streitigkeiten zwischen den Erben und Erbinnen wird die Amtschreiberei schliesslich ohnehin an der Durchführung einer Inventarsverhandlung von Amtes wegen festhalten. Die vorgesehene Anpassung trägt daher den Bedenken des Obergerichts angemessen Rechnung, lässt sich jedoch – im Gegensatz zu einer Opting-Out-Klausel – mit geringerem Verwaltungsaufwand umsetzen. Es handelt sich zudem um die Umsetzung der Massnahme D_FD_02 «Erbenverhandlung als Kann-Bestimmung in die Gesetzgebung aufnehmen und damit die Anzahl Erbenverhandlungen reduzieren» (KRB Nr. SGB 0205b/2024 vom 10. Dezember 2024, Ziff. 2 und 3).

1.3.6 Präzisierungen in Bezug auf die Aufsichtstätigkeit des DDI über die KESB

Die Einwohnergemeinden erhalten Einblick in die Statistiken der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES. Die veröffentlichten Statistiken werden im Dialog mit den Stakeholdern besprochen, Verbesserungsbedarf wird identifiziert und mögliche Massnahmen werden

diskutiert. Die Zusammenarbeit und Diskussion zwischen den Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden und KESB ist zentral. Geht es allerdings um die Erhebung und Bereitstellung der Daten, ist ein Einbezug verschiedener Akteurinnen und Akteure weder sinnvoll noch effizient.

Die Aufsichtsbehörde hat gemäss der Konzeption des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsicht die Aufgabe, für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen. Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag hin einschreiten. Einzelne Entscheide der KESB darf sie indessen nicht korrigieren. Durch die Aufsichtsbehörde darf die Unabhängigkeit der KESB als Fachbehörde in ihren materiellen Entscheiden nicht in Frage gestellt werden. Die Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die KESB über zweckmässige Organisationsstrukturen sowie effiziente und rechtskonforme Abläufe verfügen. Die Aufsichtstätigkeit umfasst kontrollierende, präventive, vernetzende und korrigierende Elemente. Sie erfolgt namentlich durch die Auswertung von Fallbelastungen und Pendenzen. Die Aufsichtsbehörde ist mittels Erlass von Richtlinien und Weisungen sowie durch das Anstossen organisatorischer Weiterentwicklungen präventiv tätig. Ferner werden Aufsichtsbeschwerden behandelt, welche von betroffenen Personen erhoben werden. Die Aufgaben der Aufsichtsbehörde sind somit genügend klar im Gesetz umschrieben (vgl. auch Art. 441 ZGB). Deshalb sind diesbezüglich keine gesetzlichen Anpassungen angezeigt.

1.3.7 Einführung des doppelten Instanzenzugs bei Schadenersatzbegehren gemäss Art. 454 ZGB

Die Anzahl Staatshaftungsfälle wird seit 1. Januar 2025 im kantonalen Geschäftsbericht, Teil Departementssekretariat DDI, Globalbudget Führungsunterstützung DDI, Swisslos-Fonds und Oberämter, als statistische Messgrösse ausgewiesen. Zudem werden die Staatshaftungsfälle im jährlichen Bericht der Aufsichtsbehörde ausgewiesen. Die Berichterstattung richtet sich an die zentralen Akteurinnen und Akteure des Kindes- und Erwachsenenschutzes, wie insbesondere die Einwohnergemeinden und die Sozialregionen. Im Rahmen der Begleitgruppe Kindes- und Erwachsenenschutz (Begleitgruppe KES) werden die Ursachen der Schadenfälle analysiert und gegebenenfalls notwendige Massnahmen zur Reduktion von Staatshaftungsfällen definiert.

Grundsätzlich erlässt das DDI eine Verfügung über Schadenersatz- und Rückgriffsfälle und ist damit verfügende Erstinstanz. Die KESB kann in unkomplizierten und klaren Fällen darauf hinwirken, eine gütliche Einigung zu erzielen, um ein formelles Schadenersatzverfahren beim DDI abzuwenden. Ansonsten wird direkt das DDI tätig. Die neuen Aufgaben belasten die vorhandenen personellen Ressourcen des DDI und der KESB.

Für den Rückgriff des Kantons auf die Person, die den Schaden verursacht hat, ist das kantonale Recht massgebend (Art. 454 Abs. 4 ZGB). Der Rückgriff wird nur geprüft, sofern der Kanton eine Ersatzzahlung geleistet hat. Er richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26. Juni 1966 (Verantwortlichkeitsgesetz, BGS 124.21). Die Vorschriften des Verantwortlichkeitsgesetzes werden im Rahmen der vorliegenden Gesetzesänderung nicht angepasst. Grundsätzlich wird nur Rückgriff genommen, wenn jemand einen Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat (§ 151 Abs. 1 EG ZGB i.V.m. § 13 Verantwortlichkeitsgesetz). Deshalb besteht diesbezüglich kein Anpassungsbedarf. Lediglich bei privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, welche die Führung von Mandaten als professionelle sowie entgeltliche Dienstleistung anbieten, reicht Fahrlässigkeit für eine Regressnahme aus (§ 151 Abs. 2 EG ZGB). Haftet der Kanton für eine Schadensverursachung durch Angestellte eines anderen Gemeinwesens (z.B. Mitarbeitende einer Sozialregion), ersetzt ihm dieses die geleisteten Schadenersatz- und Genugtuungszahlungen sowie die ihm auferlegten Gerichtskosten und Parteientschädigungen (§ 150 Abs. 2 EG ZGB). Ebenso sind die üblichen Verfahrensgrundsätze zu beachten.

1.3.8 Abklärungsdienste sowie Vereinfachungen der Verfahren bei Neubenennung von Beiständen

Die Kostentragung der Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes durch den Sozialdienst einer Sozialregion (§ 143 EG ZGB) wird in einem anderen Gesetzgebungsprojekt mit Bezug zu den Sozialregionen behandelt (Änderung des Sozialgesetzes [SG]; Aufsicht und Rahmenbedingungen Sozialhilfe sowie Kindes- und Erwachsenenschutz). Im Rahmen dieses Gesetzgebungsprojekts fand denn auch ein Austausch mit Vertretungen von Einwohnergemeinden, der Sozialregionen und des Kantons bzw. DDI statt, anlässlich dessen das Thema einlässlich diskutiert und bereits in den betreffenden Gesetzesentwurf aufgenommen wurde.

Das Amt der Beiständin oder des Beistands endet von Gesetzes wegen unter anderem mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeiständin oder Berufsbeistand (Art. 421 Ziff. 3 ZGB). Anschliessend muss die KESB eine neue Person als Beiständin oder Beistand ernennen. Die KESB hat stets die verbindlichen Verfahrensgrundsätze zu beachten (u.a. Gewährung des rechtlichen Gehörs, Abklärung des Sachverhalts von Amtes wegen und Erlass einer anfechtbaren Verfügung). Eine Vereinfachung der zu beachtenden Verfahrensgrundsätze ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nicht möglich. Allerdings wird im Rahmen der vorliegenden Revision vorgeschlagen, dass der Entscheid über einen Beistandswechsel aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder auf Begehren des Beistands künftig in die Einzelzuständigkeit eines Behördenmitglieds fallen soll (§ 139 Bst. o). Dies wird den administrativen Aufwand entsprechend minimieren.

2. Beschluss

- 2.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 2.2 Das Departement des Innern wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat im Sinne der Erwägungen auszuarbeiten.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
 Departement des Innern, Departementssekretariat, (kein Papierversand)
 Finanzdepartement, Departementssekretariat
 Amt für Gesellschaft und Soziales; (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)
 Staatskanzlei (rol, ett)
 Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission (SOGEKO)
 Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben; elektronische Zustellung durch Departement des Innern